

1998

Statuten

SVN
SCHÜTZENVEREIN NEUNKIRCH

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Unter dem Namen Schützenverein Neunkirch (nachstehend SVN) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Neunkirch

II. ZWECK

Art. 3

Der SV Neunkirch fördert den Schiesssport allgemein, insbesondere:

- ⇒ das sportliche Schiessen
- ⇒ das leistungssportliche Schiessen

Art. 4

Im Interesse des Bundes fördert er das Schiessen mit Ordonnanzwaffen und führt zu diesem Zweck die Bundesübungen durch.

Art. 5

Der Pflege des Kollektivgedankens wird eine grosse Bedeutung beigemessen.

III. MITGLIEDER

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der SV Neunkirch hat folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Passive
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jungschützen
- Junioren

Art. 7 Aufnahmebedingungen / Mindestalter

Alle Schweizerinnen und Schweizer können ab dem 10. Altersjahr Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 8 Aktive

Jede natürliche Person ab dem 20. Altersjahr, welche die unter Anhang I festgesetzten Kriterien erfüllt, ist Aktivmitglied. Ausserdem ist jede natürliche Person, welche den Beitrag für Aktive entrichtet, automatisch Aktivmitglied.

Art. 9 Passive

Jede natürliche oder juristische Person, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützt, kann Passivmitglied werden.

Art. 10 Freimitglieder

Aktivmitglieder, können auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden. Aktivmitglieder werden mit dem 60. Altersjahr Freimitglieder.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich um den Schiesssport im allgemeinen oder um den Verein im speziellen, besonders verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 12 Jungschützen

Sind Jugendliche ab dem 17. Altersjahr, welche den ordentlichen Jungschützenkurs besuchen.

Art. 13 Junioren

Sind Jugendliche ab dem 10. Altersjahr, welche die Nachwuchskurse besuchen.

Art. 14 Eintritt

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Sind die Kriterien unter Anhang I erfüllt, ist die Aktivmitgliedschaft automatisch hergestellt. Schiesspflichtige, die in der Gemeinde wohnen, dürfen nicht abgewiesen werden. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, muss dieses der Vereinsversammlung zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden.

Art. 15 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der ganze Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig.

Art. 16 Ausschluss

Wer seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Schiesssport schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuladen. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung rekuriert werden. Der Präsident entscheidet endgültig, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 17 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Trainings und alle Schiessanlässe zu absolvieren. Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel V. Organisation geregelt.

Art. 18 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren. Sie haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 19 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge (Anhang II)
- Entschädigungen des Bundes
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. ORGANISATION

Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 22 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlungen
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

a) Vereinsversammlung

Art. 23 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich in der Regel im 1. Quartal statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Abnahme des Protokolls
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Festlegung der Schiesstätigkeit
7. Wahlen von Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
die ordentlichen Wahlen finden alle 2 Jahre statt (in geraden Jahren)
8. Ehrungen
9. Statutenänderungen
10. Behandlung von Anträgen
11. Umfrage und Verschiedenes

Art. 24 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 1/5 aller Mitglieder verlangt wird.

Art. 25 Einberufung / Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Jede so einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 26 Anträge

Anträge gemäss Art. 23 Ziffer 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 27 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr (bei einer allfälligen Wahl, ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig) sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 28 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 29 Gang der Verhandlungen

Die Vereinsversammlungen werden vom Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst

an einer der nächsten Vereinsversammlungen zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt nicht mit. Er fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn dies 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

b) Vorstand

Art. 30 Mitglieder

Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- 1. Schützenmeister
- Aktuar
- Kassier
- Jungschützenleiter / Juniorenleiter
- weitere Schützenmeister
- Beisitzer

Art. 31 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Pflichten und Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

1. Einhaltung der Statuten
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
3. Organisation und Durchführung des Tätigkeitsprogrammes
4. Verwaltung der finanziellen Mittel
5. Berichterstattung zuhanden der Vereinsversammlung

Im übrigen richtet sich die Vorstandstätigkeit nach den entsprechenden Pflichtenheften. (Anhang III)

Art. 32 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder wie folgt:

- a) in administrativen Belangen:
Präsident oder Vizepräsident oder Aktuar
- b) in finanziellen Belangen:
Präsident oder Vizepräsident und Kassier
- c) in schiesstechnischen Belangen:
Präsident oder 1. Schützenmeister

Art. 33 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid, sonst stimmt er nicht mit.

c) die Revisoren

Art. 34

Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht.

VI. VERSCHIEDENES

Art. 35 Schiessbetrieb

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die im Schiessstand angeschlagenen Schiess- und Sicherheitsvorschriften, sowie die Anordnungen der zuständigen Organe vorbehaltlos zu befolgen. Angehörige der Armee, die diese Vorschriften und Anordnungen nicht befolgen, werden der Kantonalen Militärbehörde gemeldet.

Art. 36 Versicherung

Der Vorstand schliesst die notwendigen Versicherungen zum Schutz aller Mitglieder ab.

Art. 37 Mitgliedschaft

Der SV Neunkirch ist Mitglied des Schiessverbandes unter der Enge, des Schaffhauser Kantonschützenverbandes, des Schweizerischen Schützenverbandes und damit auch der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine.

Art. 38 Statutenrevision

Auf Begehren des Vorstandes oder mindestens einem Fünftel aller Mitglieder können die Statuten jederzeit revidiert werden.

Art. 39 Schützenstube

Der Schützenstubenverantwortliche ist für die korrekte Führung der Schützenstube besorgt. Die Schützenstube dient grundsätzlich Anlässen im Zusammenhang mit dem Schiesswesen. Anderweitige Benützung sind im Anhang IV geregelt.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 40

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mittels einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Vereinsversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

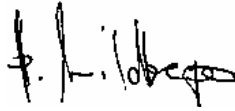
Diese Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom **20.3.98** angenommen.

Ort, Datum Neunkirch, 20.3.1998
Schützenverein Neunkirch

Der Präsident:



Der Aktuar:



Genehmigt

Ort, Datum Schaffhausen, 9.4.1998

MILITÄRDIREKTION DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Der Militärdirektor



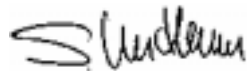
Genehmigt

Ort, Datum Hallau, 9.11.1998
Schaffhauser Kantonschützenverband

Der Präsident:



Die Sekretärin:



ANHANG I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des SV Neunkirch vom **20.3.98**

Mitgliederdefinition

Wer im laufenden Vereinsjahr **einen** Wettkampf, nach einem Reglement des KSV oder des SSV bestreitet, ist Aktivmitglied.

Beispiel:

- Einzelwettschiessen
- Gruppenmeisterschaft
- Heimwettkampf
- Matchfonds
- Regionales -, Kantonales - oder Eidgenössisches Schützenfest

Ausnahme: - Verbandsschiessen

Angehörige der Armee und ähnlicher Institutionen (gemäss Merkblatt für das Schiesswesen ausser Dienst) welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zu diesen zugelassen, und nicht Mitglied des Vereins.

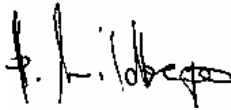
Diese Mitgliederdefinition gilt bis auf weiteres.

Ort, Datum Neunkirch, 20.3.1998

Der Präsident:



Der Aktuar:



ANHANG II

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des SV Neunkirch vom **20.3.98**

Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung vom **20.3.98** hat die Mitgliederbeiträge pro Jahr wie folgt festgelegt:

♦ Aktive	Fr. 15.00
♦ Passive	Fr. 10.00
♦ Vorstandsmitglieder	Beitragsfrei
♦ Freimitglieder	Beitragsfrei
♦ Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
♦ Jungschützen	Beitragsfrei
♦ Junioren	Beitragsfrei

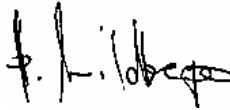
Diese Mitgliederbeiträge gelten, bis die Vereinsversammlung neue Ansätze festlegt.

Ort, Datum Neunkirch, 20.3.1998

Der Präsident:



Der Aktuar:



ANHANG III

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des SV Neunkirch vom **20.3.98**

PFLICHTENHEFTE

Präsident

- organisiert und leitet die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen
- delegiert die entsprechenden Aufgaben an die übrigen Vorstandsmitglieder und überwacht deren Erledigung
- vertritt die Interessen des Vereins nach aussen
- ist für die Einhaltung der Statuten verantwortlich
- fasst die Tätigkeiten des Vereins in einem Jahresbericht zusammen und präsentiert diesen an der ordentlichen Vereinsversammlung

Vizepräsident

- unterstützt und vertritt den Präsidenten bei sämtlichen Aufgaben

Kassier

- verwaltet die Finanzen
- führt die Vereinsbuchhaltung
- legt das Vereinsvermögen zinstragend an
- legt an der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor

Aktuar

- führt sämtliche Protokolle der Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen und überwacht die Einhaltung der Traktandenlisten
- erledigt die Korrespondenz des Vereins

Schiessaktuar

- führt die Mitgliederkartei
- führt und kontrolliert sämtliche Standblätter
- ist verantwortlich für die Eintragungen im Schiessbüchlein und Leistungsausweis
- verfasst den Schiessbericht

1. Schützenmeister

- organisiert und leitet die Bundesübungen
- ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb
- überwacht die Standblattführung
- stellt das Tätigkeitsprogramm zusammen

Jungschützenleiter

- organisiert und leitet den ordentlichen Jungschützenkurs
- lädt sämtliche Jugendliche der berechtigten Jahrgänge zum Kurs ein
- gliedert die ausgebildeten Jungschützen nach Möglichkeit in den Verein ein
- fasst die Kurstätigkeit in einem Jahresbericht zusammen

Juniorenleiter

- organisiert und leitet die Juniorenkurse
- lädt sämtliche Jugendliche der berechtigten Jahrgänge zum Kurs ein
- gliedert die ausgebildeten Juniorschützen nach Möglichkeit in den Verein ein
- fasst die Kurstätigkeit in einem Jahresbericht zusammen

ANHANG IV

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des SV Neunkirch vom **20.3.98**

SCHÜTZENSTUBE

anderweitige Benützungen:

Die Schützenstube kann von Vereinsmitgliedern, anderen Vereinen, Gesellschaften und Privaten gemietet werden.

Für die Vermietung / Übergabe / Abgabe ist eine vom Vorstand bezeichnete Person verantwortlich. Sie wird mit Fr. 20.00 pro Vermietung entschädigt.

Die Miete beträgt:

- | | | |
|--|------------------------|------------|
| a. Vorstandsmitglieder und Aktivmitglieder | Erstbenützung pro Jahr | Fr. 80.00 |
| b. Übrige Mitglieder und Ortsansässige | | Fr. 120.00 |
| c. Auswärtige | | Fr. 250.00 |

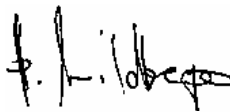
Anpassungen oder Änderungen erfolgen an der Vereinsversammlung.

Ort, Datum Neunkirch, 20.3.1998

Der Präsident:



Der Aktuar:



Diese Pflichtenhefte gelten bis auf weiteres.

Ort, Datum Neunkirch, 20.3.1998